

Beitragsordnung der Studierendenschaft der FH Brandenburg

Beschlossen durch das StuPa am 15.12.2008:

Auf der Grundlage von § 62 (4) des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 15 (6) der Satzung der Studierendenschaft der FH Brandenburg erlässt das Studentenparlament der Fachhochschule Brandenburg mit Genehmigung der Festsetzung der Beitragshöhe durch den Präsidenten folgende Beitragsordnung:

§ 1 Beitrag zur Studierendenschaft

(1) ¹Die Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg erhebt gemäß § 62 (4) des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 15 (6) und (7) der Satzung der Studierendenschaft der FH Brandenburg im Sommersemester 2009, von allen Studierenden im Vollzeitstudium einen Betrag i.H.v. 102,70 €. ²Im Wintersemester 2009/2010 von allen Studierenden im Vollzeitstudium einen Betrag i.H.v. 102,80 €. ³Für das Sommersemester 2010 sowie im Wintersemester 2010/2011 pro Semester von allen Studierenden im Vollzeitstudium einen Betrag i.H.v. 105,80€. ⁴Im Betrag sind 10,00 € für den AStA enthalten. ⁵Der Restbetrag beinhaltet das Semesterticket sowie die Zusatzvereinbarung für die Strecke bis Magdeburg Hauptbahnhof.

(2) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die für das betreffende Semester ordnungsgemäß Beurlaubten, sofern die Beurlaubung wegen

- a) Einberufung zu einem Dienst i.S. Art. 12 a des Grundgesetzes
- b) Krankheit
- c) Mutterschutz

ausgesprochen wurde.

(3) ¹In besonderen Härtefällen kann der AStA auf Antrag eine ganz oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht aussprechen. ²Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit des Beitrages schriftlich an den AStA zu richten.

§ 2 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird jeweils fällig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung. ²Der Nachweis der Beitragszahlung muss bei der Immatrikulation

oder Rückmeldung gegenüber der Hochschulverwaltung geführt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.